

# Tierschützer ziehen für ihre Volksinitiative vor Gericht

Drei Forderungen in der Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» wurden vom Grosse Rat für ungültig erklärt. Dagegen hat das Initiativkomitee beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Der Termin für die bereits festgelegte Volksabstimmung wurde deshalb auf unbestimmte Zeit verschoben.

von Béla Zier

Die Bündner Regierung hat die für den 21. Mai 2017 vorgesehene Abstimmung über die kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» abgeblasen. Im vergangenen Oktober hatte der Grosse Rat dieses Volksbegehren teilweise für ungültig erklärt. Dagegen haben vier Personen, darunter drei Mitglieder des Initiativkomitees, Beschwerde beim Bündner Verwaltungsgericht eingereicht. Das teilte die Bündner Standeskanzlei gestern mit.

## Verfahrensausgang abwarten

Wie Astrid Wallier, Mitglied des Initiativkomitees und Vizepräsidentin des Vereins Wildtierschutz Schweiz, gestern dazu auf Anfrage ausführte, wurde Stimmrechtsbeschwerde erhoben, weil man sämtliche im Begehren aufgestellten Forderungen der Volksabstimmung zuführen will. Weil die Bündner Regierung nicht davon ausgeht, dass bis zum 21. Mai ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das je nachdem vor Bundesgericht angefochten werden könnte, wurde der Abstimmungstermin gestrichen. Ein neues Datum soll festgelegt werden, wenn ein endgültiges Urteil vorliegt.

## Neun Forderungen aufgestellt

Die Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» beinhaltet insgesamt diese neun Forderungen.

- Trächtige, führende Hirschkühe sowie Rehgeissen und ihre Jungen sind generell zu schützen.
- Fallen zum Töten und das Anfüttern von Tieren sind zu verbieten.
- Alle nicht vom Bundesrecht geschützten Vögel sind nicht jagdbar.
- Winterruhe für alle Wildtiere ab 1. November bis zur Hochjagd.



Kein neuer Termin in Sicht: Wegen einer Stimmrechtsbeschwerde wird im Mai nicht über die Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» abgestimmt. Bild Yanik Bürkli

- Im Amt für Jagd und Fischerei sowie in der Jagdkommission müssen Tierschützer/Jäger sowie Nichtjäger paritätisch vertreten sein.

- Auf der Jagd gelten die gleichen Blutalkoholgrenzen wie im Strassenverkehr.

- Die Jagdeignung und Treffsicherheit sind periodisch zu überprüfen – ab 2016 darf nur bleifreie Munition verwendet werden.

- Kinder bis zu zwölf Jahren dürfen nicht auf die Jagd mitgenommen und schulisch nicht zur Jagd motiviert werden.

- Bei allen ausserordentlichen Schäden kann die Wildhut nur dann Regulierungen vornehmen, wenn alle anderen erdenklichen Schutzmassnahmen nicht zielführend sind.

## Das muss das Gericht klären

Von den Begehren der Volksinitiative hatte der Grosse Rat im Oktober drei für ungültig als auch teils ungültig erklärt, weil sie gegen übergeordnetes Recht verstossen würden. Alle anderen hatte das Bündner Parlament für gültig erklärt und zur Ablehnung empfohlen. Dies sind die ungültigen Forderungen.

- Trächtige, führende Hirschkühe sowie Rehgeissen und ihre Jungen sind generell zu schützen.

- Winterruhe für alle Wildtiere ab 1. November bis zur Hochjagd.

- Im Amt für Jagd und Fischerei sowie in der Jagdkommission müssen Tierschützer/Jäger sowie Nichtjäger paritätisch vertreten sein.

Wie Wallier erklärte, soll mit der Beschwerde erreicht werden, dass das Verwaltungsgericht die für ungültig sowie teils ungültig erklärten Punkte der Initiative als gültig erklärt. Sollte das Gericht die Beschwerde ablehnen, «ist die Wahrscheinlichkeit gross», dass man den Entscheid vor Bundesgericht anfechten werde, so Wallier.